

Achtung !

Wir befinden uns aktuell in der Überarbeitung der Vergabegrundsätze und halten Sie hier auf Stand.

Ab sofort arbeiten wir jedoch bereits nach folgendem Grundsatz:

Nach wie vor gilt, dass der Geburtsnachweis für das geförderte Kind spätestens sechs Monate nach der Geburt vorzulegen ist.

Änderung ab sofort:

Bei einer erneuten Schwangerschaft kann künftig eine weitere Stiftungshilfe gewährt werden, sofern der Geburtsnachweis für die vorangegangene Schwangerschaft nachgereicht wird!

Erfolgt dies nicht, wird der Antrag nicht weiterbearbeitet.